



Mit der EHIC in Deutschland

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung für
Touristen, entsandte Arbeitnehmer und Studierende
aus einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz

Stand: 01.01.2019

Was sollten Sie im Vorfeld Ihrer Reise nach Deutschland beachten?

Während Ihres vorübergehenden Aufenthalts in Deutschland erhalten Sie im Erkrankungsfall medizinisch notwendige Sachleistungen - (zahn-)ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung, Versorgung mit Arzneimitteln - nach deutschem Recht.

Dafür benötigen Sie eine von Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger im Heimatland ausgestellte **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)** oder eine **provisorische Ersatzbescheinigung (PEB)**. Die EHIC befindet sich häufig auf der Rückseite der nationalen Krankenversicherungskarte. Informationen zur EHIC finden Sie unter <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=653&langId=de>.

Durch die EHIC sind auch Sachleistungen abgedeckt, die in Zusammenhang mit einer **chronischen oder bereits bestehenden Krankheit** erbracht werden. Bitte beachten Sie, dass Sie für bestimmte lebenswichtige Behandlungen, die nur in spezialisierten medizinischen Einrichtungen verfügbar sind, (z. B. Nierendialyse, Chemo- oder Sauerstofftherapie) im Vorfeld Ihres Aufenthalts eine Absprache mit dem Leistungserbringer treffen müssen. Damit Sie Ihren Anspruch möglichst problemlos realisieren können, sollten Sie sich rechtzeitig vor dem Aufenthalt in Deutschland an eine deutsche Krankenkasse Ihrer Wahl wenden.

Die EHIC bzw. PEB deckt nicht Ihre Kosten, wenn Sie gezielt zum **Zweck der medizinischen Behandlung nach Deutschland** reisen. Dies gilt bei chronischen oder bereits bestehenden Krankheiten entsprechend. Für den Fall der geplanten Behandlung in Deutschland sollten Sie sich unbedingt vor Reiseantritt mit Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger im Heimatland in Verbindung setzen.

Die Kosten für den **Rücktransport in Ihr Heimatland** gehören nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland und sind somit nicht durch die EHIC bzw. PEB gedeckt.

Auf welche Leistungen haben Sie Anspruch?

Wenn Sie **ärztliche** oder **zahnärztliche** Behandlung benötigen, wenden Sie sich direkt mit der EHIC bzw. PEB an eine Vertragspraxis. Deutsche Ärzte und Zahnärzte mit kassenärztlicher Zulassung führen in der Regel die Bezeichnung „Kassenarzt“ oder „Vertragsarzt“ oder geben den Hinweis „Alle Kassen“. Daran erkennen Sie, dass sie der gesetzlichen Krankenkasse angeschlossen sind. Bei der Suche nach einer Vertragspraxis können u. a. auch die nachstehenden Internetsuchmaschinen hilfreich sein:

- Suchmaschine der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Suche nach Vertragsärzten <http://www.kbv.de/html/arztsuche.php> (nur auf Deutsch verfügbar)
- Suchmaschine der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung für die Suche nach Vertragszahnärzten <https://zahnarztsuche.kzbv.de/search.php> (nur auf Deutsch verfügbar)
- Suchmaschine der gesetzlichen Krankenkassen für die Suche nach Vertrags(zahn)ärzten https://www.gkv-spitzenverband.de//service/versicherten_service/suchmaschinen/suchmaschinen.jsp (nur auf Deutsch verfügbar)

Dort legen Sie auch Ihren Personalausweis/Reisepass vor und wählen eine deutsche Krankenkasse aus, zu deren Lasten Sie behandelt werden möchten. Die Ärztin bzw. der Arzt stellt Ihnen für die Wahl der Krankenkasse sowie die Angabe der persönlichen Daten ein Formular zur Verfügung, das zweisprachig in verschiedenen Amtssprachen der Europäischen Union vorliegt. Füllen Sie dieses bitte unbedingt vollständig und leserlich aus.

Eine Liste aller in Deutschland wählbaren Krankenkassen finden Sie unter: <https://www.gkv-spitzenverband.de/kassenliste>. Für die Dauer der Behandlung sind Sie an die Wahl der Krankenkasse gebunden.

Außerhalb der regulären Sprechzeiten steht Ihnen auch ein **ärztlicher Bereitschaftsdienst** (Notdienst) zur Verfügung. Diesen erreichen Sie deutschlandweit unter der kostenlosen Nummer 116117 (<http://www.116117info.de/html/>). In lebensbedrohlichen Fällen (z. B. Schlaganfall, Herzinfarkt oder schwere Unfälle) alarmieren Sie den **Rettungsdienst** unter der Notrufnummer 112.

Sollte die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt eine **fachärztliche Weiterbehandlung** für erforderlich halten, wird Ihnen eine Überweisung ausgestellt. Diese Überweisung legen Sie zusammen mit Ihrer EHIC bzw. PEB und Ihrem Personalausweis/Reisepass in der fachärztlichen Praxis vor.



Wird ärztlich festgestellt, dass Sie **Medikamente** benötigen, erhalten Sie ein Rezept. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen. Außerhalb der normalen Öffnungszeiten erhalten Sie Arzneimittel beim Apotheken-Notdienst. Den Namen der Apotheke, die gerade Notdienst hat, finden Sie in den Schaufenstern der umliegenden Apotheken, in der lokalen Tageszeitung oder unter <https://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>.

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine **Krankenhausbehandlung** erforderlich wird, weist die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt Sie in ein Vertragskrankenhaus ein. Die Einweisung legen Sie zusammen mit Ihrer EHIC bzw. PEB und Ihrem Personalausweis/Reisepass im Krankenhaus vor. Im Notfall können Sie sich auch mit Ihrer EHIC bzw. PEB direkt an ein Vertragskrankenhaus wenden.

Welche Zuzahlungen bzw. Gebühren sind von Ihnen zu leisten?

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Heilmittel	- Zuzahlungen in Höhe von 10 % der Kosten - zuzüglich 10 EUR pro Verordnung
Medikamente und Verbandmittel	- Zuzahlung in Höhe von 10 % der Kosten - mindestens 5 EUR, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten - maximal 10 EUR
Krankenhausbehandlung	- 10 EUR pro Tag für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr - keine Kostenübernahme für Wahlleistungen (z. B. Chefarztbehandlung)
Fahrkosten	- Zuzahlung in Höhe von 10 % der Kosten - mindestens 5 EUR, aber nicht mehr als die tatsächlichen Kosten - maximal 10 EUR pro Fahrt

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von den genannten Zuzahlungen (mit Ausnahme der Fahrkosten) befreit. Schwangere, denen zur Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden Medikamente, Verband- oder Heilmittel verordnet werden, erhalten diese ebenfalls zuzahlungsfrei.

Wenn Sie eine **Behandlung** nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern **selbst bezahlen** mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung, aus der die erbrachten Leistungen hervorgehen, ausstellen und quittieren. Der für Ihren Krankenversicherungsschutz im Heimatland zuständige Träger wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Was sollten Sie beachten, wenn Sie während Ihres Aufenthalts in Deutschland arbeitsunfähig erkranken?

Stellt die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt Arbeitsunfähigkeit fest, wird Ihnen eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung müssen Sie unverzüglich an Ihren Krankenversicherungsträger im Heimatland senden.

Was ist zu tun, wenn Sie Ihre EHIC vergessen haben?

Wenn Sie Ihre EHIC vergessen haben, wird Ihnen die (zahn)ärztliche Vertragspraxis das Honorar privat in Rechnung stellen. Sie können in diesem Fall Ihren Krankenversicherungsträger im Heimatland bitten, Ihnen schnellstmöglich (z. B. per Fax) eine Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) zuzusenden. Wenn Sie der Vertragspraxis die PEB bis zum Ende des Kalendervierteljahres (bei Zahnärzten innerhalb von 10 Tagen) nach der ersten Inanspruchnahme nachreichen, ist diese verpflichtet, Ihnen das Honorar zu erstatten.

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn
Tel: +49 228 9530-0
Fax: +49 228 9530-600
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Stand: 01/2019

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z.B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Kölner Dom: Wikipedia Commons

Bildnachweis Strandszene: projectphotos